

stens bis zu 10% der normalen Fertigungszeiten, in Ansatz gebracht werden.

(6) Die Zeiten für Maßnahmen, Zuschnitt und Anproben dürfen höchstens bis zu 15% der gesamten reinen Fertigungszeit betragen.

§ 4

Fertigungslöhne

(1) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(2) Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

(3) Werden Lehrlinge im 1. und 2. Lehrjahr bei den Arbeiten verwendet, so entspricht eine Gesellenstunde 3 Lehrlingsstunden. Bei Lehrlingen im 3. Lehrjahr entfallen 2 Lehrlingsstunden auf 1 Gesellenstunde. Bei der Preisberechnung darf die im Preis enthaltene Lehrlingsarbeit nicht mehr als $\frac{1}{3}$ der Fertigungszeit betragen.

(4) Als Stundenlohn für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne für die Damenmaßschneiderei des jeweils gültigen Tarifvertrages.

(5) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten im 1. Lehrgang 50%, im 2. Lehrgang 66% und im 3. Lehrjahr 75% des Gesellengrundlohnes.

(6) Die Meistertätigkeit für Maßnahmen, Zuschnitt und Anproben ist nach den tariflichen Gehaltssätzen für Direktrizen zu berechnen. Für die Ausführung von Gesellenarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste, örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 5

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne

(1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

in Güteklasse 1	65%,
in Güteklasse 2	55%,
in Güteklasse 3	45%.

In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.

(2) Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen beim zuständigen Landespreisamt den preisrechtlich vorgeschriebenen Kosten-

nachweis führen. Die tatsächlich errechnete Höhe des Gemeinkostenzuschlages darf den Höchstsatz

in Güteklasse 1	von 95%,
in Güteklasse 2	von 75%,
in Güteklasse 3	von 65%

einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten.

(3) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes. Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

§ 6

Materialkosten

(1) Für vom Betrieb gelieferte, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangene Materialien sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich nachstehender Gemeinkostenzuschläge zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung und Transportversicherung, zu verstehen.

(3) An Materialkostenzuschlägen einschl. Verschnitt auf das Material dürfen höchstens berechnet werden:

- bei Oberstoffen und Zutaten, welche beim Hersteller oder bei der Genossenschaft eingekauft werden, 15% auf den Einstandspreis,
- für Pelzzutaten 4% auf den Einstandspreis der verarbeiteten Pelze.

(4) Auf das vom Kunden gelieferte Material dürfen keinerlei Zuschläge geschlagen werden.

(5) Auf vom Auftragnehmer geliefertes Fertigungsmaterial — auch im Rahmen einer handwerklichen Leistung — richtet sich die Zuschlagsberechnung nach der Preisanordnung Nr. 188 vom 1. Dezember 1948 über Preise für Spinnstoffwaren im Groß- und Einzelhandel (PrVOBl. 1949 S. 1) bzw. nach der Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II S. 107).

§ 7

Modellzuschlag

Betriebe, die von der Landeshandwerkskammer im Einvernehmen mit dem FDGB als modeschöpfend tätig Werkstätten anerkannt sind, können für